

Veröffentlichung Verkehrsmassnahme

Der Gemeinderat Lengnau verfügt gemäss Beschluss vom 18.06.2019 und gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19.12.1958 (SVG, SR 741.01) sowie Art. 44 Abs. 2 der Strassenverordnung vom 29.10.2008 (SV, BSG 732.111.1), mit Zustimmung des Tiefbauamtes des Kantons Bern, die folgende Verkehrsmassnahme:

- **Verbot für Motorwagen und Motorräder, mit dem Zusatz "Landwirtschaftliche Fahrten gestattet"**
Vorem Holzweg, ab Eichholzweg Richtung Süden

Aufhebung

Das bestehende Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (Landwirtschaftliche Fahrten gestattet) an diesem Standort wird aufgehoben

- **Ergänzung des gestatteten Zubringerdienstes für die Liegenschaften Rolliweg 45, 47, und 49**
Eichholz, ab Eichholzweg Fahrtrichtung Süden
- **Ergänzung des gestatteten Zubringerdienstes für die Liegenschaften Eichholz 78, 79 und 81**
Rolliweg, ab nordwestlicher Ecke Parzelle Nr. 3130

Alle bisherigen Zustimmungsverfügungen des Tiefbauamtes des Kantons Bern, welche die Standorte oben betreffen, werden aufgehoben.

Die Signale der entsprechenden Verkehrsanordnung werden nach Ablauf der Rechtsmittelfrist entfernt resp. aufgestellt und treten alsdann in Kraft.

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 63 Abs. 1, Bst. a und Art. 67 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989 (VRPG, BSG 155.21) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungstatthalteramt Biel/Bienne, Schloss, Hauptstrasse 6, 2560 Nidau erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln sowie die Unterschrift des Betroffenen enthalten.

Gemeinderat Lengnau